

Erklärung zur finanziellen Beteiligung von Kommunen am Ausbau von Freiflächenso- laranlagen im Rahmen des § 6 EEG 2023

zwischen

1. **Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG**
Krefelder Straße 203
52070 Aachen

– nachfolgend „**Projektierer**“ –

und

2. **Stadt Tangerhütte**
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

– nachfolgend „**Gemeinde**“ –

Der Projektierer plant die Errichtung und den Betrieb eines Freiflächen-solarprojekts auf Flächen der Gemarkung Tangerhütte, Flur 4, Flurstücke 79, 81/7, 82 und 83. Das Freiflächen-solarprojekt soll aus mehreren Modulen und damit im Sinne des § 3 Nr. 1, Nr. 41, Nr. 22 EEG 2023 aus mehreren Freiflächenanlagen bestehen. Nachfolgend werden sämtliche Module des Freiflächen-solarprojekts zusammen als die „**PV-Anlage**“ bezeichnet. Die für die Errichtung der PV-Anlage vorgesehenen Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde. Die Inbetriebnahme der PV-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 soll voraussichtlich im Jahr 2026 erfolgen und die Leistung der PV-Anlage voraussichtlich 21,5 MWp betragen.

Die Errichtung der Freiflächenanlagen hängt von zahlreichen, gegenwärtig noch ungewissen Bedingungen ab, so dass nicht sicher ist, ob und in welchem Umfang das Projekt tatsächlich umgesetzt wird.

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 EEG 2023 dürfen Anlagenbetreiber der Gemeinde ab Inbetriebnahme der Freiflächenanlagen Zahlungen in Höhe von bis zu 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeisten Strommengen leisten. Dem Projektierer ist bewusst, dass eine Vereinbarung über Zuwendungen an Gemeinden nach § 6 EEG 2023 gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EEG 2023 nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der

Freiflächenanlage abgeschlossen werden darf. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung der Gemeinde über den Bebauungsplan unbeeinflusst von einer möglichen Zahlung des Anlagenbetreibers erfolgt.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Projektierer Folgendes:

1. Der Projektierer kennt die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2 EEG 2023 zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden an Freiflächenanlagen und hält diese für ein geeignetes Instrument zur kommunalen Beteiligung an Freiflächenanlagen.
2. Der Projektierer beabsichtigt, in seinen zukünftigen Projekten zur Errichtung von Freiflächenanlagen den jeweils betroffenen Gemeinden ein Angebot zur finanziellen Beteiligung nach § 6 Abs. 3 S. 1 EEG 2023 zu unterbreiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für PV-Anlagen in Bundesländern, in welchen zusätzlich eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der betroffenen Gemeinden nach einem entsprechenden Beteiligungsgesetz vorgesehen ist, soll eine finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG 2023 für die von der PV-Anlage eingespeisten Strommengen erfolgen, für welche der Projektierer bzw. Anlagenbetreiber tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Projektierer gibt ein Angebot frühestens ab, nachdem der Bebauungsplan beschlossen wurde.
3. Der Projektierer gibt diese Erklärung ab, ohne jedwede – direkte oder indirekte – Gegenleistung der Gemeinde zu erwarten oder fordern zu können. Der Projektierer erteilt diese Erklärung ohne jede Absicht, die Gemeinde dadurch zu irgendeiner Handlung oder Unterlassung zu veranlassen. Der Projektierer geht davon aus, dass die vorliegende Erklärung nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.
4. Die Erklärung erfolgt ohne Rechtsbindungswillen des Projektierers und ist insbesondere nicht als verbindliches Angebot über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 S.1, S. 2 Nr. 2 EEG 2023 oder als Pflicht zur zukünftigen Abgabe eines solchen Angebots zu verstehen.
5. Der Projektierer erteilt der Gemeinde die Berechtigung, die Erklärung insgesamt oder Teile dieser Erklärung, insbesondere aus Gründen der Transparenz und der Akzeptanz vor Ort für Freiflächensolaranlagen, zu veröffentlichen.

_____, den _____

Aachen, den 11.02.2025

Stadt Tangerhütte



Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG